

Verkauf von Loosen befördernden Mittelsperson den Willen voraussetzt, als Mittelsperson zum Zweck der Beförderung des Verkaufs thätig zu sein, theils daraus, daß der Art. IV. diese Handlung mit der Thätigkeit Desjenigen zusammenstellt, welcher sich dem Verkaufe von Loosen unterzieht, was gleichfalls nicht ohne einen auf den Verkauf gerichteten Vorsatz möglich ist.

Auch muß anerkannt werden, daß der Beweis eines den Verkauf von Loosen vorsätzlich befördernden Handelns, soviel den Beschwerdeführer betrifft, nicht deswegen für unnötig gehalten werden kann, weil der Beschwerdeführer, vermöge seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redacteur der „Erholungstuden“, für den strafbaren Inhalt dieser periodischen Druckschrift aus §. 20. Abs. 2. des Preßgesetzes als präsumtiver Thäter haftbar war. Denn der Instanzrichter hat mit Recht in der auf die erwähnte Art der Hildesheimer Zeitung als Beilage angefügten Nummer der „Erholungstuden“ einen integrierenden Theil derjenigen Zeitungsnummer gesehen, welcher sie angelegt worden war, und eben deshalb für ihren Inhalt den Redacteur der Zeitung aus dem §. 20. Abs. 2. wegen präsumtiver Thäterschaft verantwortlich gemacht. Die Nummer der „Erholungstuden“, welche als Beilage der Nummer 131 der Zeitung zur Verbreitung gelangte, hatte, insofern als dieses geschah, also insofern, als es sich um die der Zeitung beigelegten Exemplare handelte, nicht die juristische Eigenschaft einer periodischen Druckschrift von selbständigem Charakter, sondern nur die Bedeutung eines in die Nummer 131 der Zeitung aufgenommenen Artikels, für dessen Inhalt der Angeklagte F. als Redacteur der Zeitung ebenso, wie für die übrigen Artikel jener Nummer haftete; es fiel lediglich in den Bereich seiner redactionellen Thätigkeit, zu bestimmen, was er als Beilage seiner Zeitung reproduciren und zur Veröffentlichung bringen wollte. Bei dieser Bestimmung hatte er sich durch die an dem Orte, wo seine Zeitung erschien, geltenden gesetzlichen Vorschriften leiten zu lassen. Der Beschwerdeführer aber befand sich hinsichtlich derjenigen Exemplare der „Erholungstuden“, die er zur Ausgabe mit der Hildesheimer Zeitung sandte, in der Stellung jedes andern Einsenders eines Artikels dieser Zeitung.

Aus diesem Grunde ist andererseits der Umstand, daß die Beförderung des Verkaufs von Loosen jener Hamburger Lotterie durch Veröffentlichung von Aufforderungen in Zeitungen, welche in Hamburg erschienen, straflos geschehen konnte, ohne Einfluß auf die Frage, ob der Beschwerdeführer sich durch die Veröffentlichung einer solchen Aufforderung in Hildesheim mittelst der Hildesheimer Zeitung aus dem Art. IV. der Verordnung strafbar machte. Die Verbreitung der „Erholungstuden“ in Hamburg war hinsichtlich der Exemplare, welche daselbst zur Veröffentlichung ausgegeben wurden, ein mit dieser Ausgabe abgeschlossener und vollendeter Act, der der Verordnung vom 25. Juni 1867 nicht unterstand, weil dieselbe in Hamburg keine Geltung hat. Daß etwa ein Theil der in Hamburg zur Veröffentlichung ausgegebenen Exemplare vermöge dieses in Hamburg bereits vollendeten Verbreitungsacts demnächst auch nach Preußen gelangte, stellt keinen neuen Act der Verbreitung dar, sofern dafür nicht eine neue Thätigkeit aufgewandt wurde. Dieses gilt jedoch nur soweit, als die „Erholungstuden“ ein in Hamburg erscheinendes selbständiges Erzeugniß der Presse darstellten, und diese Eigenschaft kam nach dem Obigen denjenigen Exemplaren nicht zu, welche erst in Hildesheim in Folge der besondern Veranstaltung des Beschwerdeführers als integrierende Bestandtheile der dort erscheinenden Zeitung zur Verbreitung gelangten.

Demnach hängt die Entscheidung auf die Revision davon ab, ob auch in subjectiver Richtung diejenigen Thatsachen, welche

gegen den Beschwerdeführer festgestellt worden sind, zu der Annahme genügen, daß derselbe den Verkauf von Loosen der in Nr. 1 der „Erholungstuden“ angekündigten Lotterie als Mittelsperson vorsätzlich befördert habe. In der Bejahung dieser Frage durch den Instanzrichter wird aber ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Insbesondere erscheint der Schluß der Revisionschrift, daß, weil das Vergehen des §. 286. des Strafgesetzbuches, richtiger des Art. IV. Nr. 1 der Verordnung vom 25. Juni 1867, nur dolos begangen werden könne, die Absicht des Beschwerdeführers, das Spiel in der Hamburger Lotterie zu befördern, habe festgestellt werden müssen, als fehlsam. Der Art. IV. erfordert zwar den Vorsatz der Beförderung, spricht aber nicht von einer Absicht, daher kein Grund vorliegt, den Vorsatz hier in anderm als dem regelmäßigen Sinne zu nehmen. In diesem Sinne handelt vorsätzlich in Beziehung auf einen gewissen Erfolg, wer das Bewußtsein hat, daß seine Handlung diesen Erfolg nothwendig herbeiführen werde, ohne daß es darauf ankommt, ob der Zweck seiner Handlung in diesem oder in einem andern Erfolge bestand; denn die als nothwendig erkannten Folgen der Handlung werden von dem Handelnden in den Willen aufgenommen, auch wenn ihm an diesen Folgen nicht liegt, also seine Absicht nicht auf Herbeiführung derselben gerichtet ist. Jenes Bewußtsein hat aber der Instanzrichter thatsächlich festgestellt. Denn er erklärt für erwiesen, daß der Beschwerdeführer den Inhalt des die Lotterie betreffenden Inserats, worin zum Ankauf der Loose aufgefordert worden sei, und die Thatsache, daß die Lotterie in Preußen nicht zugelassen war, gekannt, daß er die Veröffentlichung der das Inserat enthaltenden Nummer der „Erholungstuden“ in Preußen gewollt und erreicht, und daß er unter diesen Voraussetzungen sich darüber nothwendig habe klar werden müssen — also, was hieraus unmittelbar folgt, sich auch klar geworden ist — sein Verfahren werde dem Verkaufe der Loose Vorschub leisten. Unrichtig ist die Behauptung der Vertheidigung in der hiesigen Verhandlung, der Instanzrichter habe nur angenommen, daß die Beförderung des Verkaufs der Loose die mögliche Folge der Verbreitung der Nummer 1 sein könne, und daß der Angeklagte sich nur dieser Möglichkeit bewußt gewesen sei, also höchstens fahrlässig gehandelt habe. Seine Eigenschaft als befördernde „Mittelsperson“ ist aber dadurch begründet, daß er nicht selbst die Loose verkaufen wollte, sondern durch sein Verfahren nur die Aufforderung zum Ankauf vorsätzlich verbreiten ließ.

Replik auf die Vertheidigung des Herrn Aug. Bolm

in Nr. 57 d. Bl.

Herr Bolm hat sich veranlaßt gesehen, nachdem ich seine Liste A. auf Grund des von ihm zu derselben erlassenen Begleitschreibens auf ihren Werth und ihre praktische Brauchbarkeit zu prüfen mir erlaubt habe, nach meiner Legitimation dazu zu fragen. Die Antwort auf diese Frage schenke ich ihm, und wenn er sie sich nicht selbst geben kann, dann thut das auch keinen Schaden.

Wer meine wenigen Zeilen über Bolm's Liste mit Aufmerksamkeit gelesen hat, wird finden, daß ich mich nur mit Liste A. beschäftigt habe; von einem Stabbrechen über beide Listen ist also durchaus nicht die Rede. Was soll nun die Liste A. bezwecken? Nach Bolm's eigenen Worten die wirklichen (reinen) Sortimentsgeschäfte von den in Liste B. enthaltenen Colportage-, Papier- und Schreibwaaren-Sortimentsgeschäften trennen und es so ermöglichen, daß Circulare über speziellere Werke u. s. w. auch nur an die Adressen einer der beiden Listen versandt zu werden brauchen. Die Verwendung führt Hr. Bolm noch weiter aus mit den Worten: Circulare über wissenschaftliche Werke, über Musikalien, Kunstfachen, Globen und Karten brauchen nur an Firmen in Liste A., Circulare